

# RS UVS Burgenland 2002/03/19 015/03/01019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.03.2002

## Rechtssatz

Wenn Kunden von Berufsdetektiven ohne Gewerbeberechtigung in Geschäftslokalen beobachtet werden (§ 249 Abs 1 Z 5 GewO 1994) so ist dieses Verhalten als Tathandlung der unerlaubten Ausübung des Gewerbes nach § 127 Z 18 iVm § 366 Abs 1 Z 1 GewO 1994 iZm § 44a Z 1 VStG zu bezeichnen. Tatort dieses Begehungsdeliktes ist das Geschäftslokal, wo beobachtet wurde. Der (ehemalige) Standort der erloschenen Gewerbeberechtigung ist nicht der Tatort. Die insoweit alte "Standort"-Behörde ist als unzuständige Tatortbehörde nicht nach § 29a VStG übertragungsberechtigt.

## Schlagworte

unerlaubte Gewerbeausübung, Berufsdetektive, Sicherheitsgewerbe, Tatumschreibung, Tatort

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)